

19 Punkte für eine neue Mindestsicherung, die Existenz, Chancen und Teilhabe sichert

Das grundlegendste soziale Netz muss die Würde von Armutsbetroffenen achten und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleisten. Ziel eines modernen sozialen Netzes muss es sein:

- *Grundrechte statt Almosen,*
- *Chancen statt Abstieg,*
- *sozialer Ausgleich statt Spaltung,*
- *Achtung statt Beschämung.*

Wir brauchen eine neue Mindestsicherung, die Existenz, Chancen und Teilhabe sichert.

1 Wohnbedarf absichern - tatsächliche Miete übernehmen

Übernahme der tatsächlichen, ortsüblichen Wohnkosten (unter Einrechnung einer eventuellen Wohnbeihilfe). Die Übernahme von Anmietungs- und Ausstattungskosten sind wesentliche Grundlagen zur Armutsbekämpfung.

Energiekosten müssen abgedeckt werden.

2 Mindeststandards für Kinder erhöhen und einheitlich gewähren

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019 sah eine degressive Staffelung für Kinder vor: der Höchstsatz für das erste Kind betrug 25%, für das zweite Kind 15% und für das dritte und jedes weitere Kind nur 5%. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Bestimmung aufgehoben, weil diese Schlechterstellung von Mehrkindfamilien verfassungswidrig war. Eine Nachfolgebestimmung wurde bisher nicht erlassen, weshalb mehrere Bundesländer die degressive Staffelung in ihren Landesgesetzen beibehalten haben.

Die Richtsätze für alle Kinder müssen unabhängig von der familiären Konstellation gleich hoch sein. Die Höhe der Leistung darf nicht daran anknüpfen, wie viele Geschwister ein Kind hat. Es braucht daher für Kinder bundesweit Mindestsätze an Stelle von Höchstsätzen.

3 Teilhaberechte für Menschen mit Behinderungen garantieren

Sicherung des Lebensbedarfs von Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten.

4 Rechtsansprüche auf Sonderbedarfe

Erhöhter Regelbedarf, z.B. durch Erkrankung oder besondere Lebenslagen (kein alltäglicher Bedarf, z.B. Geburt eines Kindes)

- Eine klare gesetzliche, bundesweit einheitliche Regelung, in welchen Fällen und in welchem Umfang Sonderleistungen zustehen, schafft Klarheit für Antragsteller*innen.
- Im Zusammenhang mit Einbezug in die Krankenversicherung: Rechtsanspruch auf Übernahme von Selbstbehalten und Restkosten im Zusammenhang mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln.

5 Tatsächliche Deckung des Lebensunterhalts gewährleisten

Anhebung der Mindeststandards, orientiert an der Armutgefährdungsschwelle.

Recht auf Sonderzahlungen für alle Leistungsbezieher*innen der Mindestsicherung/Sozialhilfe absichern.

6 Rechtssicherheit gewährleisten

Zur Ausweitung der Rechtssicherheit müssen hoheitliche Ansprüche ausgebaut werden. Privatrechtliche Leistungen sind mit hohen Rechtsschutzhürden für Betroffene verbunden (Prozesskostenrisiko im Zivilverfahren) und gehören damit im Bereich der Existenzsicherung abgeschafft.

7 Anspruch auf Leistungszuspruch für mehrere Monate, wenn die Lebenssituation absehbar unverändert bleibt

Vielfach wird aktuell Mindestsicherung nur für einen Monat zugesprochen, obwohl absehbar ist, dass sich die Lebensumstände des*der Bezieher*in mittel- bis langfristig nicht ändern werden und Bezieher*innen ohnehin strenge Meldepflichten unterliegen. Die Behörde hat bei verspäteter oder unterlassener Meldung außerdem einen Rückforderungsanspruch.

Die Praxis der Bescheid-Ausstellung für einen Monat stellt einen unnötigen Verwaltungsaufwand für die Behörde und mehr Aufwand für Betroffene und Beratungsstellen dar. Die ständige Unsicherheit für die Bezieher*innen bedeutet Mehrkosten (keine Planung bei monatsübergreifenden Ausgaben) und verhindert Selbstständigkeit als Basis der Überwindung von Notlagen.

Anspruch auf Dauerleistung jedenfalls für Personen, die nicht erwerbsfähig sind (vorübergehend od. dauerhaft) bzw. aus sonstigen Gründen dem Arbeitsmarkt (vorübergehend) nicht zur Verfügung stehen können oder müssen, wie Personen in längerfristigen AMS-Maßnahmen oder solche mit Kinderbetreuungspflichten oder im Pensionsalter.

8 Antragsberechtigung für mündige Minderjährige

Menschen ab 14 Jahren (mündige Minderjährige), die nicht im gemeinsamen Haushalt mit den Obsorgeberechtigten leben, sollen antragslegitimiert sein - außer die Obsorge wird von der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen. Der Richtsatz für alleinstehende mündige Minderjährige soll dem Richtsatz von Volljährigen entsprechen.

9 Neu-Regelung bei Unterhaltspflichten

Zeitgemäße Definition der "vorrangigen Leistungen Dritter": Unterhaltsverpflichtungen zwischen geschiedenen Ehepaaren, erwachsenen Kindern und ihren Eltern bzw. sogar zwischen Enkeln und ihren Großeltern müssen häufig gerichtlich geltend gemacht werden. Erwachsene, erwerbsunfähige Menschen werden aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Eltern in eine dauerhafte finanzielle Abhängigkeit gebracht. Diese Regelungen sind mit einem modernen Sozialstaatsverständnis nicht zu vereinbaren.

Die Unzumutbarkeit der Geltendmachung aufgrund von Einzelfällen, wie zB aufgrund drohender Gewalt, darf keine negative Auswirkung haben. Es braucht zudem einen Anspruch auf die Übertragung der Unterhaltsverfahren auf die Behörde, wenn die Geltendmachung aus gesundheitlichen oder psychosozialen Gründen nicht zumutbar ist.

10 Effektive Soforthilfe

Das Prinzip Soforthilfe ernst nehmen, Mandatsbescheide immer, wenn keine anderen Leistungen/ kein Einkommen vorhanden.

Präzisierung der effektiven Soforthilfe:

- bei Bekanntwerden einer Notlage muss die Behörde von Amts wegen Hilfe leisten
- Überbrückungshilfe (bis über Antrag entschieden wird) muss in Fällen, in denen Personen keinerlei sonstige Leistung erhalten, gewährleistet sein.

Soforthilfe muss auch Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung bieten: Krankenversicherungsschutz ab dem Tag der Antragstellung, insbesondere bei Folgeanträgen!

11 Gesetzliche Verankerung der Krankenversicherung

Verankerung des Anspruchs auf Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung im Gesetz, nicht in einer befristeten Verordnung

- Schutz im Krankheitsfall sowie bei Schwangerschaft und Entbindung gesetzlich verankern, um Bezieher*innen von Sozialhilfe abzusichern.
- Die Meldung mitzuversichernder Angehöriger (z.B. Kinder) an die jeweilige Gebietskrankenkasse soll in allen Bundesländern von Amts wegen durch die Behörde erfolgen.

- Die Krankenversicherung sollte als Bestand der Leistung in dem Bescheid, mit dem die Sozialunterstützung (Mindestsicherung) gewährt wird, als Leistung aufgelistet werden.
- Gesetzlicher Krankenversicherungsanspruch für alle Personen mit Wohnsitz in Österreich unabhängig von Erwerbstätigkeit oder dem Bezug von Leistungen (wie zB in Dänemark, Italien, Tschechien,...), zumindest jedoch für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen.

Aktuell entstehen immer wieder Versicherungslücken, wenn Verlängerungsanträge nicht rechtzeitig eingebracht bzw. die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen länger dauert als die sechswöchige KV-Schutzfrist. Auch beim Übergang von der Grundversorgung in die Sozialhilfe (Mindestsicherung) entstehen teilweise Versicherungslücken.

Probleme bei Menschen mit Beeinträchtigungen, die vorrangig via Eltern in KV mitversichert sind, auch wenn kein Kontakt besteht: Keine Information über Ende der Mitversicherung und damit häufig Lücken beim Versicherungsschutz und erhebliche Mehrkosten, aber auch Schulden und langfristige Exekutionstitel Rezeptgebührenbefreiung entfällt für Mitversicherte, Angehörigenselbstbehalt bei Spitalspflege ist zu bezahlen und wird vom Sozialamt selten erstattet

12 Anspruch für aufenthaltsverfestigte Personen

Klarstellung, dass Recht auf dauernden Aufenthalt (= anspruchsbegründend) materiell betrachtet werden muss und nicht ausschließlich auf Titelebene. Personen, die aufgrund ihres schützenswerten Privat- und Familienlebens ein Aufenthaltsrecht in Österreich haben, brauchen Zugang zu existenzsichernden Leistungen.

13 Zugang durch gesetzeskonformen & menschenwürdigen Vollzug gewährleisten

Mit guten Verfahrensbestimmungen schnellere Hilfe und rechtliche Sicherheit ermöglichen!

Gesetzlich:

- 1-monatige Entscheidungsfrist: 3 Monate sind zu lange!
- Es braucht einen gesetzlichen Anspruch auf Überbrückungsleistung oder finanzielle Unterstützung unabhängig von einer Prüfung oder Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen, wenn die Behörde keine Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist trifft.
- Bei Anträgen auf Kann-Leistungen: Verpflichtung zur schriftlichen Entscheidung mit Begründung
- Leistung darf nur im Ausnahmefall mit wiederkehrenden Monatsbescheiden begrenzt werden; im Regelfall sind mindestens Quartalsbescheide auszustellen
- Dauerleistungsbezieher, die vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind (Alter, Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten, Pflegeaufgaben) haben Anspruch auf Jahresbescheid

Auch das beste Gesetz hilft nicht, wenn es keinen gesetzeskonformen Vollzug gibt:

- Anträge: auch via Internet-Download, mehrsprachige, bundesweit einheitliche Anträge in leichter Sprache
- Übernahmebestätigungen bzw. Eingangsstempel von Amts wegen und nicht bloß auf Verlangen
- Bescheide nachvollziehbar und nach Möglichkeit in einfacher Sprache
- Pflicht zur Beiziehung von Sozialarbeiter*innen in den BMS-Behörden bei: Erstanträgen, drohenden Sanktionierungen und Abweisungen des Antrages wegen fehlender Mitwirkung und bei Fragen der Feststellung bzw. Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit.
- Prinzip der Amtswegigkeit wahrnehmen - sozialarbeiterisches und barrierefreies Verständnis der Manuduktionspflicht sowie einheitliche und amtswegige Unterstützung bei Mitwirkungspflichten
- Veröffentlichung der Weisungen für den Vollzug (Vollzugshandbücher)
- Explizites Verbot, eine Anmeldebescheinigung zu verlangen
- Explizites Verbot, Mitwirkungspflichten vor der Antragsstellung zu verlangen (Verfolgung von Unterhaltsansprüchen, AMS-Meldung, etc.)

14 Ausbildung möglich machen

Grundsatz „Ausbildung vor workfare“: Personen mit Pflichtschulabschluss sowie Personen mit Matura, die keine Erwerbsausbildung haben sollen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit haben, während einer zielstrebig verfolgten Ausbildung, die die realen Chancen auf eine nachhaltige und existenz-sichernde Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht, Mindestsicherung zu beziehen.

15 Hilfen, Angebote & Dienstleistungen für Lebensalltag

Es braucht Angebote zur Bearbeitung multipler Vermittlungshindernisse, die in einer ersten Phase vorrangig die „Lebensprobleme“ bearbeiten (Kinderbetreuung, Gesundheit, Wohnungssicherung, Verschuldung, ...). Die Behörden müssen diese Angebote entweder selbst zur Verfügung stellen oder amtswegig zu geeigneten Stellen vermitteln.

Wenn kein Platz in einem öffentlichen Kindergarten verfügbar ist (insb. aufgrund langer Wartezeiten auf Plätze in Integrations- oder heilpädagogischen Gruppen), müssen die Kosten für private Kinderbetreuungsplätze durch die Behörde übernommen werden.

16 Berücksichtigungswürdige Ausgaben

Ausgaben, die künftig berücksichtigt werden müssen:

- Kreditrückzahlungen im Zusammenhang mit Wohnraumschaffung
- Tatsächlich geleistete, per Gesetz bzw. festgesetzte Unterhaltszahlungen (auch im Zusammenhang mit der Ermittlung des anrechenbaren Partnereinkommens)
- Nachgewiesene, laufende Ausgaben für die Begleichung von Miet- und Energiekostenrückständen
- Ratenzahlungen im Rahmen eines Schuldenregulierungsverfahrens und bei Exekutionen
- Zahlungen im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung der Angehörigen entstehen (Kosten für die Visa, Kosten der Flugtickets)

17 Existenz schutzberechtigter Personen absichern

Menschen, denen im Herkunftsland Verfolgung droht und die deshalb in Österreich subsidiär schutzberechtigt sind, sind asylberechtigten Personen und somit österreichischen Staatsangehörigen bedingungslos gleichzustellen. Die Ansprüche von Personen mit Vertriebenenstatus sind als hoheitliche Ansprüche festzulegen, um effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zu gewährleisten.

18 Menschenwürdiges Existenzminimum bei Sanktionen wahren

Bei der Ausgestaltung der Sanktionen im Leistungssystem ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Menschenwürde der armutsbetroffenen Menschen gewahrt bleibt. Ein menschenwürdiges Existenzminimum muss auch bei Verletzung von Mitwirkungspflichten gewährleistet sein. Sanktionen müssen im Verhältnis zur Pflichtverletzung angemessen sein. Unangemessene Sanktionen sowie Sanktionen, die ein Wohlverhalten nicht berücksichtigen, haben zu unterbleiben.

Die Behörden dürfen dabei nicht einfach nur auf Entscheidungen des AMS verweisen, sondern müssen verpflichtet werden, das Vorliegen einer Pflichtverletzung selbst festzustellen.

Angehörige sind von Sanktionen auszunehmen.

19 Evidenzbasierte Gesetzgebung

Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Studien, sowie Fachwissen aus der sozialen Praxis müssen ernstgenommen und im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt und einbezogen werden - entsprechend der menschenrechtlichen Verpflichtung ist der neueste Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen {Artikel 15 WSK-Pakt, BGBl. 590/1978). Es muss eine verpflichtende Begutachtung der Gesetzesentwürfe geben, bei der Expert*innen und Beratungsorganisationen aktiv einbezogen werden.